



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**

Geschäftsbericht 2021

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Inhalt

Zuständigkeit der Schiedskommission	3
Zusammensetzung der Schiedskommission	3
Kommissionssekretariat und Infrastruktur	4
Tätigkeit und Geschäftslast	4
Wirtschaftliche Wirkungen	5
Finanzen	5
Entwicklungen im Tarifrecht	6
Varia	7
Anmerkungen	8

Zuständigkeit der Schiedskommission

Die Schiedskommission ist für die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zuständig. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum [IGE]¹ konzes- sionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs (SSA), SUIISA, SUIS- SIMAGE und SWISSPERFORM die mit der Nutzer- seite ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Geneh- migung vorlegen. Wo die Verwertungsgesenschaf-

ten im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, müs- sen sie Gemeinsame Tarife (GT) aushandeln². Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prü- fung der Tarife auf ihre Angemessenheit³, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterstehen⁴. Die zentralen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Schiedskommission finden sich im Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 (URG, SR 231.1)⁵ und in der Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993 (URV, SR 231.11)⁶.

Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission setzt sich derzeit zusam- men aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, drei beisitzenden Mitgliedern, sechs Vertretern der Verwertungsgesellschaften und vierzehn Vertre- tern der Nutzerorganisationen. Alle Kommissions- mitglieder üben ihre Funktion nebenamtlich aus. Frau Rita Kovacs hat den Verband SWISSFILM ASSOCIATION per 31. Juli 2021 verlassen. Gleich-

zeitig ist sie nach über 10 Jahren aus der Schieds- kommission ausgetreten. Wir bedauern diesen Rücktritt und danken Frau Kovacs an dieser Stelle für ihren langjährigen Einsatz. Weitere personelle Änderungen gab es nicht. Die Schiedskommission setzte sich somit im Geschäftsjahr 2021 zuerst aus 25 und dann aus 24 Mitgliedern zusammen. Eine aktuelle Liste findet sich auf der Webseite der Kommission⁷.

Präsidium Beisitzende Mitglieder	Vertreterinnen und Vertreter der Verwertungsgesellschaften	Vertreterinnen und Vertreter von Nutzerorganisationen
Helen Kneubühler Dienst, Präsidentin Cyrill Rigamonti, Vizepräsident Alexander Brunner Christian Josi Meinrad Vetter	Daniel Alder Mathis Berger Philippe Gilliéron Sandra Künzi Lorine Meylan Gregor Wild	Claudia Christen Maurice Courvoisier Carmen De la Cruz Böhringer Roland Ehrler Nicole Emmenegger Marc Friedli Raffael Kubalek Eveline Küng Claude-André Mani Sandrine Rudolf von Rohr Alesch Staehelin Anna Elisabeth Widmer-Hophan Philippe Zahno

Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Der seit 2014 als Kommissionssekretär tätige Dr. iur. Philipp Dannacher hat das Sekretariat per 31. Mai 2021 verlassen. Die Schiedskommission dankt Philipp Dannacher für sein Engagement. Seit dem 1. Juni 2021 wird das Kommissionssekretariat von zwei Personen mit einem Pensum von insgesamt 130% geleitet. Mit dieser Lösung ist sichergestellt, dass das Sekretariat auch bei einem allfälligen Ausfall einer der beiden Personen funktioniert und sämtliche Geschäfte bei Ferien und anderen Abwesenheiten weitergeführt werden können. Alexandra Castiglione (70%) bringt über 15 Jahre Berufserfahrung in der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung mit und konnte dabei

in verschiedenen Funktionen Erfahrungen in der praktischen Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts sammeln. Lorenz Cloux (60%) hatte in seiner früheren Funktion als Gerichtsschreiber beim Tribunal cantonal vaudois Gelegenheit, sich mit dem Bereich des Immaterialgüterrechts und insbesondere des Urheberrechts zu befassen. Die für die Kommission und das Sekretariat erforderlichen Ressourcen (Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel) werden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zur Verfügung gestellt⁸.

Tätigkeit und Geschäftslast

Das Verfahren betreffend GT 4i [Juli 2021-Juni 2022] sowie das Verfahren betreffend GT 12 [2021-2027] waren anfangs 2021 noch hängig. Zudem reichten die Verwertungsgesellschaften im Jahr 2021 sechs Tarifeingaben betreffend sieben Tarife ein (Vorjahr: sechs Tarifeingaben).

Bei allen eingereichten Tarifen handelt es sich um sogenannte Einigungstarife. Die folgende Tabelle fasst die per Ende 2021 erledigten oder noch hängigen Tarifverfahren zusammen:

Tarif	Inhalt	Eingabe	Beschluss	Gültig bis
GT 4i [Juli 2021 – Juni 2022]	Vergütung auf in Geräte integrierte Speichermedien	30.11.2020	03.05.2021	30.06.2022*
GT 12	Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogrammen	11.06.2020	10.05.2021	31.12.2027**
GT 5	Vermieten von Werkexemplaren	31.05.2021	08.11.2021	31.12.2026
GT 14	Video on Demand	17.06.2021	08.11.2021	31.12.2024***
GT 8 ⁹ und 9 ¹⁰	Nutzungen in Organisationen	31.05.2021	15.11.2021	31.12.2022
GT Z	Zirkus	28.04.2021	08.11.2021	31.12.2026****
GT 7	Nutzungen in Schulen	31.05.2021	09.12.2021	31.12.2026
GT 4i [Juli 2022 – Dezember 2023]	Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten	27.09.2021	-	-

* Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 30. Juni 2024.

** Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2029.

*** Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2027.

**** Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2031.

Wirtschaftliche Wirkungen

Nach den Angaben der Verwertungsgesellschaften ermöglichten die früheren Versionen der im Jahr 2021 genehmigten Tarife (mit Ausnahme des

neuen Tarifs GT 14) letztlich die folgenden Einnahmen:

Tarif	Frühere Version(en)	Zeitraum	Einnahmen
GT 4i (Juli 2019-Juni 2020)	GT 4i [Juli 2018 – Juni 2019]* und GT 4i [Juli 2019 –Juni 2020]**	2019***	17 717 964
GT 12 (2021-2027)	GT 12 (2012-2019)	Jährlicher Nettobetrag	38 000 000
GT 5 (2022-2026)	GT 5 (2019-2021)	2020	458 304
GT 8 (2022)	GT 8 (2017-2021)	2020	6 981 118
GT 9 (2022)	GT 9 (2017-2021)	2020	5 343 955
GT Z (2022-2026)	GT Z (2021)	2020	79 281
GT 7 (2022-2026)	GT 7 (2017-2021)	2020	10 064 265

* Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2019.

** Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2019.

*** Die Zahlen des Jahres 2020 waren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betreffend den GT 4i (Juli 2020- Juni 2021) noch nicht vorhanden.

Finanzen

Im Berichtsjahr wurden – nebst einer im Rahmen einer Tarifeinsichtnahme erhobenen Gebühr von 357 Franken, die in der folgenden Tabelle nicht integriert wurde – im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren Spruch- und Schreibgebühren in der Höhe von 13 300 Franken in Rechnung gestellt (Vorjahr: 8 600) sowie der Ersatz der Auslagen (Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisespesen usw.) in der Höhe von 15 639.50 Franken verbucht (Vorjahr: 12 241.05 Franken).

Die im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommenen Bruttoeinnahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtsjahr belaufen sich somit auf total 28 939.50 Franken (Vorjahr: 20 841.05 Franken). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von 295 307 Franken (Vorjahr: 330 013 Franken) gegenüber.

Tarif	Federführung	Gebühren	Ersatz der Auslagen	Total
GT 4i [Juli 2021 – Juni 2022]	SUISA	1 900	1 996.50	3 896.50
GT 12	SUISSIMAGE	1 900	2 478.40	4 378.40
GT 5	ProLitteris	1 500	1 936.80	3 436.80
GT Z	SUISA	1 600	2 147.30	3 747.30
GT 14	SSA	1 800	2 089.40	3 889.40
GT 8 und 9	ProLitteris	2 900	2 870.10	5 770.10
GT 7	ProLitteris	1 700	2 121.00	3 821 00
Total		13 300	15 639.50	28 939.50

Entwicklungen im Tarifrecht

Schiedskommission

Die Wirkungen der am 1. April 2020 in Kraft getretenen Teilrevision des URG haben die Schiedskommission im Berichtsjahr beschäftigt. Mit der Genehmigung eines neuen GT 14 (Video on demand) wurden die neuen Vergütungsansprüche der Urheberinnen gemäss Art. 13a URG und der ausübenden Künstlerinnen gemäss Art. 35a URG konkretisiert. Mit diesen Bestimmungen wurden Vergütungsansprüche für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken und Leistungen geschaffen und der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt. Beim GT 14 handelt es sich folglich um eine erstmalige Regelung der Vergütungsansprüche für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken und Leistungen. Im GT 5 wurde zudem der neue Art. 60 Abs. 4 URG umgesetzt, indem darin eine tarifliche Begünstigung für das Vermieten von Werkexemplaren durch öffentliche oder öffentlich zugängliche Bibliotheken vorgesehen wird.

Auch die Thematik der Verweise auf externe Dokumente in Tariftexten hat die Praxis der Schiedskommission im Berichtsjahr geprägt. Im Verfahren betreffend GT 12 verwies der Tariftext auf eine «Branchenvereinbarung» zwischen Sendeunternehmen und Nutzerverbänden. Ein Verweis auf ein parallel existierendes Regelwerk steht einer Genehmigung in aller Regel entgegen. In den Erwägungen wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Genehmigung des Tarifs sich nicht auf die sogenannte Branchenvereinbarung erstreckt. Die Er-

Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2021 kein Urteil im Zusammenhang mit einem Beschluss der Schiedskommission gefällt.

Bundesgericht

Mit Verfügung vom 25. Februar 2021 hat das Bundesgericht das Verfahren in Sachen 2C_949/2018 (GT 12 [2017-2019])¹² infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2018 in Sachen B-1714/2018 (Abweisung der Parteistellung der beschwerdeführenden Sendeanstalten

wählung dieses Dokumentes wurde aber zur Verdeutlichung des Tarifes zugelassen, um einen einheitlichen technischen Standard für neu zu schaffende "alternative Werbeformen" zu etablieren und einen diskriminierungsfreien Zugang zu garantieren. Sodann wurde die sogenannte Branchenvereinbarung aus den Akten verwiesen. Im Verfahren betreffend GT 7 stellte sich im Zusammenhang mit Medienspiegeln die Frage der Angemessenheit eines Verweises auf die Bestimmungen der GT 8 und GT 9. Die Gültigkeitsdauer dieser beiden Tarife endete jedoch einerseits vor derjenigen des zu genehmigenden GT 7. Andererseits bildeten die beiden Tarife Objekt eines separaten Genehmigungsverfahrens mit einer neuen Gültigkeitsdauer. Die Verwertungsgesellschaften lösten diese Fragestellung mit der Einreichung eines veränderten GT 7, der in diesem Punkt keinen Verweis auf GT 8 und GT 9 mehr enthielt.

Im Verfahren betreffend den GT Z (Zirkus) stellte sich die Frage der intensiveren Musiknutzung in Zirkusveranstaltungen und der Unterscheidung zwischen diesen und Veranstaltungen mit Event-Charakter gemäss GT K¹¹. Die Schiedskommission hat die Angemessenheit der zwischen den Verhandlungsparteien vereinbarten zeitanteiligen Aufteilung im GT Z bestätigt.

Im Übrigen geben die von der Schiedskommission im Berichtsjahr getroffenen (Zirkular-)Beschlüsse zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Derzeit ist kein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

und Nichteintreten auf die Beschwerde mangels Beschwerdebefugnis) ist somit rechtskräftig geworden.

Derzeit ist auch vor dem Bundesgericht kein Verfahren betreffend einen Beschluss der Schiedskommission hängig.

Varia

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 22. Oktober 2021 (BGE 148 II 92) die Beschwerde des EJPD gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. April 2020 (A-816/2019)¹³ abgewiesen, insoweit es darauf eingetreten ist. Streitig war ein Antrag vom 7. November 2018 auf Einsicht in die Verfahrensakten des Genehmigungsverfahrens betreffend den Einigungstarif GT 7 (2017-2021) gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3). Das Bundesgericht hatte darüber zu entscheiden, ob die Verfahrensakten der Schiedskommission diesem Gesetz unterstellt seien. In seinem Entscheid hat das Bundesgericht geprüft, ob die Schiedskommission unter den persönlichen Geltungsbereich des BGÖ falle und ob die Akten des Verfahrens betreffend GT 7 (2017-2021) vom sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden. Zur ersten Frage hat das Bundesgericht festgehalten, die Schiedskommission gehöre als ausserparlamentarische Kommission der dezentralen Bundesverwaltung an und

falle mangels Hinweise, wonach sie der Judikative zugeteilt sei, in den persönlichen Geltungsbereich des BGÖ. Was den sachlichen Geltungsbereich anging, hat es erwogen, die Schiedskommission nehme keine Rechtssprechungsfunktion wahr, wenn ein Einigungstarif vorliege und keine allfällige Drittparteien gegenteilige Anträge gestellt haben. Da es sich beim Verfahren betreffend GT 7 (2017-2021) um einen Einigungstarif handelte, seien somit die entsprechenden Verfahrensakten vom sachlichen Geltungsbereich des BGÖ erfasst. Die Frage der Funktion der Schiedskommission in einem Genehmigungsverfahren betreffend einen streitigen Tarif oder in einem Verfahren, in welchem Dritte gegenteilige Anträge stellen, wurde vom Bundesgericht offengelassen. Infolge dieses Entscheids wurde das Gesuch um Akteneinsicht am 29. November 2021 gutgeheissen und am 17. Dezember 2021 Akteneinsicht durch die ESchK gewährt.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Art. 41 URG.
- 2 Art. 46 Abs. 1 und 2 URG.
- 3 Art. 46 Abs. 3 URG, Art. 55 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 URG.
- 4 Art. 40 Abs. 1 URG.
- 5 Vgl. Art. 55–60 URG.
- 6 Vgl. Art. 1–16d URV.
- 7 www.eschk.admin.ch
- 8 Art. 4 Abs. 1 URV.
- 9 Vervielfältigen von geschützten Werken mittels Reprografie-Verfahren (Papierkopien).
- 10 Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen
in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken.
- 11 Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater
- 12 Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR
- 13 Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2020, S. 8.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Schwanengasse 2
CH-3003 Bern
www.eschk.admin.ch